



Medienmitteilung

Urteil des Kantonsgerichts Wallis über eine provisorische Bauzufahrt

Das Kantonsgericht hatte ein zweites Mal über ein Gesuch um Genehmigung einer provisorischen Bauzufahrt eines Notwegrechtsklägers zu entscheiden und gelangt im Urteil vom 18. November 2025 zum Schluss, dass auf das Gesuch nicht eingetreten werden kann.

Der Notwegrechtskläger ist Eigentümer eines Hauses, das er umbauen möchte, wobei sein Grundstück über keinen Zugang zu einer öffentlichen Strasse verfügt. Deshalb reichte der Notwegrechtskläger am 5. Februar 2024 beim Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms ein Gesuch um eine provisorische Bauzufahrt gegen die Notwegrechtsbeklagte und die Gemeinde A. ein. Das hätte er im Rahmen eines Klageverfahrens tun sollen, da es sich bei der provisorischen Bauzufahrt gestützt auf Art. 155 EGZGB i.V.m. Art. 695 ZGB um einen selbständigen Anspruch nach materiellem Recht handelt. Der Notwegrechtskläger machte sein Gesuch jedoch als vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 261 ff. ZPO geltend, wobei er unberücksichtigt liess, dass sich selbständige Ansprüche nach materiellem Recht nicht im Rahmen eines vorsorglichen Massnahmeverfahrens im Sinne von Art. 261 ff. ZPO durchsetzen lassen; auf entsprechende Gesuche ist nicht einzutreten.

Im vorliegenden Fall hiess das Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms das Gesuch um die provisorische Bauzufahrt im Rahmen des vorsorglichen Massnahmeverfahrens mit Urteil vom 17. Mai 2024 gut, weil an diesem Gericht bereits eine Klage des Notwegrechtsklägers gegen die Notwegrechtsbeklagte und die Gemeinde A. hängig ist (Hauptverfahren; Klage auf Einräumung eines permanenten Notzugangs- und zufahrtsrechts). Das Kantonsgericht qualifizierte das Gesuch um die provisorische Bauzufahrt als einen selbständigen Anspruch nach materiellem Recht, behandelte es als Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) und hiess das Gesuch ebenfalls gut (Urteil des Kantonsgerichts vom 15. Oktober 2024). Diesen Entscheid hob das Bundesgericht in seinem Urteil BGer 5A_795/2024 vom 13. Juni 2025 auf und wies die Angelegenheit zu neuer Beurteilung an das Kantonsgericht zurück, da Letzteres nicht rechtsgenügend geprüft hatte, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Rechtsschutzes in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO erfüllt sind. Das Kantonsgericht gelangt in seinem Urteil vom 18. November 2025 nun zum Schluss, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, weshalb auf das Gesuch um provisorische Bauzufahrt des Notwegrechtsklägers nicht eingetreten werden kann. Das Kantonsgericht heisst deshalb die Beschwerde der Notwegrechtsbeklagten gut und hebt das Urteil des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms vom 17. Mai 2024 auf.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Der Notwegrechtskläger hat zwischenzeitlich in einem ordentlichen Verfahren eine Klage auf Einräumung einer provisorischen Bauzufahrt gestützt auf Art. 155 EGZGB i.V.m. Art. 695 ZGB beim Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms eingereicht.

Das Kantonsgericht erteilt in diesem Fall keine weiteren Auskünfte.

Sitten, 21. November 2025